

s.C.41.A.161.1. - HG/or

Bern, den 28. März 1974

## Notiz an die Direktion für Völkerrecht

Verfahren vor dem Schiedsgerichtshof  
des Londoner Abkommens betreffend die  
deutschen Auslandsschulden in Sachen  
Young-Anleihe

ABHX					
29.3.1973					
ABHX					
	29.3.74				
Ref.	s.C.41.A.161.1.				

Wir kommen zurück auf unsere kürzliche mündliche  
Besprechung mit den Herren Monnier und Ritter.

1. Wie Sie wissen, wurde die Frage, ob die im Londoner  
Abkommen enthaltene Währungsgarantie für die Young-  
Anleihe im Falle der Aufwertungen der Deutschen Mark  
von 1961 und 1969 anwendbar ist, im Mai 1971 dem  
im Abkommen vorgesehenen Schiedsgerichtshof unter-  
breitet; das Schiedsverfahren läuft.

Die später im Gefolge der allgemeinen Währungsun-  
sicherheit entstandene Frage, ob die Währungsgarantie  
im Falle der Freigabe des Wechselkurses verschiedener  
Emissionswährungen und der Einführung von Leitkursen  
für bestimmte dieser Währungen anwendbar ist, wurde  
von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich  
(BIZ) in Basel den Regierungen der Länder unter-  
breitet, in denen Schuldverschreibungen ausgegeben  
worden sind (Beilage: Schreiben der BIZ vom 9. März  
1973).

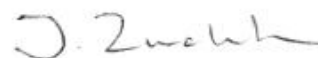
Nach Auskunft der BIZ sind bis jetzt seitens der  
Regierungen keine Stellungnahmen erfolgt. Es ist  
jedoch klar, dass sich die am Schiedsverfahren be-  
teiligten Regierungen darüber einig werden müssen,  
welche Schritte sie in dieser Sache unternehmen wol-  
len. Da aufgrund der bisherigen deutschen Stellung-  
nahmen angenommen werden muss, dass diese Frage im  
Verhandlungswege oder im konsultativen Verfahren  
nicht gelöst werden kann, müsste wohl auch in die-  
sem Falle gemäss Art. 28 des Londoner Schuldenab-  
kommens, des Anhangs IX zu diesem Abkommen und den  
Art. 11 bis 14 der schiedsgerichtlichen Verfahrens-  
ordnung (Beilage) eine Feststellungsklage hinterlegt  
werden.

Es fragt sich jedoch, ob diese Frage angesichts des  
inneren Zusammenhangs mit der ersten Streitfrage,  
die wie oben ausgeführt Gegenstand des laufenden  
Verfahrens ist, nicht in einem Zusatzverfahren an-  
hängig gemacht werden könnte.

- 2 -

- ./.
2. Wir gehen davon aus, dass gemäss BRB vom 22. Oktober 1969 (Beilage) das EPD ermächtigt ist, einen "Conseiller technique", der als Verbindungsmann zwischen dem gemeinsamen Rechtsberater und dem Departement zu fungieren hätte, zu ernennen.
  3. Im Hinblick auf die Besprechung der obgenannten Frage, mit der Schweizerischen Kreditanstalt (in ihrer Eigenschaft als Zahlungsagent der schweizerischen Tranche der Young-Anleihe) wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme hiezu bekanntgeben könnten.

Finanz- und Wirtschaftsdienst



(Zwahlen)

Beilagen erwähnt.

- P.S.: - Wir bitten Sie um Rückgabe der Beilagen.
- Die Botschaft zum Londoner Abkommen über Deutsche Auslandsschulden und den Abkommens-text finden Sie in Bbl. 1953, Bd. II, pp. 177 bis 351.